

04.07.2024

# Entschließungsantrag

der Fraktion der AfD

## Leistungen für Asylbewerber senken – rechtliche Spielräume nutzen

**zum Antrag der Fraktion der FDP „Keine weiteren Verzögerungen: Bezahlkarte für Asylleistungen muss in Nordrhein-Westfalen schnellstmöglich mit einer Bargeld-Grenze von 50 Euro umgesetzt werden!“**

**Drucksache 18/9728**

### I. Ausgangslage

Unberücksichtigt – im Rahmen der Einführung der Bezahlkarte – blieb bisher der Umstand, dass nach geltendem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) Leistungsberechtigte nach 18 Monaten dieselbe Leistungshöhe wie ein Bürgergeldempfänger erhalten. Zudem haben Asylbewerber nach geltendem Recht u. a. auch nach 18 Monaten Anspruch auf sog. „Analogleistungen“ in der Gesundheitsversorgung. Zur Verhinderung von Fehlansreizen sollte daher frühestens nach 36 Monaten dasselbe Leistungsniveau wie bei Bürgergeldempfängern möglich sein.

Generell ist das Leistungsniveau für Asylbewerber in Deutschland zu hoch. Die im europäischen Vergleich überproportional hohen Migrationszahlen in Deutschland belegen deutlich die Anreizwirkung des deutschen Sozialsystems. Länder und Kommunen sind mit der Unterbringung der Asylbewerber und Kriegsflüchtlinge aus der Ukraine zusehends überfordert. Viele haben längst ihre Belastungsgrenzen erreicht oder überschritten.

Aus diesem Grund sind Maßnahmen zu treffen, um die Anreize für eine irreguläre Migration nach Deutschland zu senken. Ein Mittel ist die Einführung einer Bezahlkarte, verbunden mit dem Vorrang von Sachleistungen.

Um die Anreize für ausreisepflichtige Personen zu erhöhen, das Land zu verlassen, sollten diese lediglich ein physisches Existenzminimum erhalten, wie es bereits nach geltendem Recht in den Anspruchseinschränkungen nach § 1a Abs. 1 AsylbLG vorgesehen ist. Diese Leistungsanpassung soll dann erfolgen, wenn die Ausreise tatsächlich und rechtlich möglich ist. Erforderlich sind zudem weitere Maßnahmen zur Unterbindung der illegalen Sekundärmigration innerhalb Europas, insbesondere durch die Ausschöpfung und Erweiterung von Sanktionsmaßnahmen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Wir stellen daher einen Antrag der CDU/CSU-Bundestagsfraktion<sup>1</sup>, der am 13. Juni 2024 mit den Stimmen von FDP, SPD, Bündnis 90/Die Grünen sowie Die Linke gegen die Stimmen der CDU/CSU, der AfD sowie der Gruppe BSW im Deutschen Bundestag abgelehnt wurde, auf Landesebene erneut zur Abstimmung.

## II. Beschlussfassung

Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

1. sich auf Bundesebene, insbesondere auch im Rahmen der nächsten MPK, für eine Verlängerung der Bezugsdauer der niedrigeren Leistungen nach dem AsylbLG von 18 Monaten auf 36 Monate bzw. alternativ für eine Kopplung der Bezugsdauer an die Dauer des Asylverfahrens einzusetzen;
2. auf Landesebene die vorrangige Ausgabe von Sach- statt Geldleistungen für Leistungsberechtigte nach dem AsylbLG konsequent umzusetzen;
3. auf Landesebene keine Bargeldauszahlung vorzusehen, wenn Sachleistungen nicht möglich sind, sondern in diesen Fällen die Teilnahme am Geschäftsverkehr ausschließlich mittels einer Bezahlkarte sicherzustellen;
4. auf Landesebene im Rahmen der Einführung der Bezahlkarte Rücküberweisungen in Herkunftsländer auszuschließen;
5. sich auf Bundesebene für eine Leistungskürzung auf das physische Existenzminimum einzusetzen, solange eine Ausreisepflicht besteht und eine Ausreise tatsächlich und rechtlich möglich ist;
6. sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass für Geduldete lediglich eine zweiwöchige Überbrückungsleistung nebst Reisebeihilfe vorzusehen ist, wenn ein Schutzstatus aus dem EU-Ausland oder einem leicht erreichbaren Drittstaat vorliegt;
7. sich auf Bundesebene für schnellere Sanktionsverfahren einzusetzen, indem die Verhängung von Sanktionen nach dem AsylbLG mit ausländer- und asylrechtlichen Fragestellungen gekoppelt wird;
8. in diesem Zusammenhang die Sanktionsvorschriften nach § 1a AsylbLG auch auf Geduldete ausweitet, wenn sie zumindest eines von mehreren Ausreisehindernissen selbst zu vertreten haben oder wenn eine gesetzte Frist zur freiwilligen Ausreise verstrichen ist;
9. im Rahmen einer Bundesratsinitiative eine Ergänzung des Art. 20 GG anzuregen, in dem festgelegt wird, dass für Personen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bei der Bestimmung des Existenzminimums und der Anwendung des Gleichheitssatzes Kriterien wie die Dauer und die Rechtmäßigkeit des bisherigen Aufenthalts und das Leistungsniveau anderer EU-Mitgliedstaaten zu berücksichtigen sind.

Christian Loose  
Dr. Martin Vincentz  
Andreas Keith

und Fraktion

---

<sup>1</sup> Vgl. <https://dserver.bundestag.de/btd/20/097/2009740.pdf>